



Ansuchen um Anerkennung von Studien

Angaben zur Person		
Matrikelnummer:		
Zuname(n), Titel:		
Vorname(n):		
Zustelladresse	Straße, Haus-Nr.:	
	PLZ:	Ort:
Telefon:		E-Mail:

Angaben zu den absolvierten Studien, die anzuerkennen sind	
Universität/Hochschule:	
Studienrichtung:	
Zeitraum (Semester-Semester):	
Angaben zum Studium, für welches die Studienleistungen anzuerkennen sind	
Studienrichtung/Version/ Studienkennzahl	

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Anlage	
	Zeugnisse
	Studienblatt

Persönliche Abholung	
Bescheid und Unterlagen persönlich übernommen	
Datum:	Unterschrift:

Ich beantrage die Anerkennung folgender Prüfungen/Lehrveranstaltungen für das Bachelorstudium Religionspädagogik mit dem Schwerpunkt Katholische Religionspädagogik A 033 195, Curriculumversion 2013:

Bitte beachten Sie: **Sowohl für interne (Uni Wien) wiegleich externe Anerkennungen gilt** (sinngemäß): Um anerkannt werden zu können, müssen zumindest ca. 80% (mindestens 75%) des Umfangs (Semesterwochenstunden und/oder ECTS) und Inhalts (entscheidet die Studienprogrammleitung) einer LV abgedeckt sein (gilt für jede einzelne LV). Darüber hinaus muss die Art und Weise der Kenntniskontrolle dieselbe sein. Letzteres heißt, dass man eine LV prüfungsimmanente Charakters (SE, PS, UE etc.) nicht als nicht-prüfungsimmanente LV (VO, VU) anerkennen darf, und umgekehrt.

Wichtig!: Eine Anerkennung von EINER Prüfung für mehrere Prüfungen ("Splitting") ist ausnahmslos nicht möglich, auch wenn es sich vom Umfang her ausgeben würde!

npi = nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (Vorlesung)

pi = prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (Seminar, Proseminar, Übung etc.)

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung wird beantragt als:	SSt./ECTS	Note
StEOP I - Einführung in Theologie und Religionswissenschaft für Studierende der Religionspädagogik – KOMBINIERTEMODULPRÜFUNG - 7 SSt./10 ECTS						
				npi Einführung in die Theologie I (systematische Theologie)	2/3	
				npi Theologische Enzyklopädie	2/3	
				npi Einführung in die Vergleichend-Systematische Religionswissenschaft	2/3	
				pi PS Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1/1	

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung wird beantragt als:	SSt./ECTS	Note
StEOP II – Einf. i. d. Schulpädagogik und Theorie der Schule – 2 SSt./5 ECTS						
				Einf. in die Schulpädagogik und Theorie der Schule (Inst. f. LehrerInnenbildung)	2/5	

Bezeichnung der absolvierten Prüfung:	SSt./ECTS	Prüfungsdatum	Note	Anerkennung wird beantragt als:	SSt./ECTS	Note
BAM 01 - Pädagogische Berufsvorbildung						
				Pädagogische Professionalität im Kontext von Schule (Inst. f. LehrerInnenbildung)	2/3	
				Pädagogische Probleme der ontogenetischen Entwicklung (Inst. f. LehrerInnenbildung)	1/2	
				Theorie und Praxis des Erziehens und Beratens (Inst. f. LehrerInnenbildung)	2/3	
				Bildungstheorie und Gesellschaftskritik (Inst. f. LehrerInnenbildung)	1/2	
				Theorie und Praxis des Lernens und Lehrens (Inst. f. LehrerInnenbildung)	2/3	

BAM 02 - Philosophische Grundlagen					
				npj Philosophie der Antike	2/3
				npj Philosophie des Mittelalters	2/3
				npj Philosophie der Neuzeit	2/3
BAM 03 - Praktika und Sprachen					
				pi PR Pflichtschule ODER PR Erwachsenenbildung	2/3
				pi o. npj Fachdidaktik Pflichtschule ODER pi o. npj Fachdidaktik Erwachsenenbildung	2/3
				pi Pädagogisches Praktikum	2/5
				npj Katechetik	2/3
BAM 04 – Textwissenschaftliche und hermeneutische Grundlagen					
				npj Einleitung in das Alte Testament	2/3
				npj Einleitung in das Neue Testament	2/3
				npj Einführung in die Katholische Theologie II (= Praktische Theologie)	2/3
				pi PS Bibelwissenschaftliche Methoden	2/2
BAM 05 – Religionsgeschichtliche und systematische Grundlagen					
				npj Einführung in die allgemeine Religionsgeschichte	3/4
				npj Offenbarung und Geschichte	2/3
				npj Christologie (Credo)	2/3
				npj Grundlegung der Liturgiewissenschaft	2/3
BAM 06 – Ethik					
				npj Einführung in die Ethik	2/3
				npj Grundlagen der politischen Ethik und Sozialethik	2/3
BAM 07 – Religionsgeschichte					
				npj Einführung in das Judentum	2/3
				npj Kirchengeschichte Kompakt 1	2/3
				npj Kirchengeschichte Kompakt 2	2/3
				npj Einführung in die Ostkirchen	2/3
				npj Einführung in den Islam	2/3
				npj Theologien und Ekklesiologien der Reformation ODER pi Ökumenische Erkundungen	2/3
BAM 08 – Text- und Kulturkunde					
				npj Fundamentalexegese AT I: Tora	2/3

				npī Fundamentalexegese AT II: Propheten	2/3	
				npī Fundamentalexegese AT III: Schriften	2/3	
				npī Fundamentalexegese NT I: Rückfrage nach Jesus	2/3	
				npī Fundamentalexegese NT II: Paulus und seine Briefe	2/3	
				npī Fundamentalexegese NT III: Das Johannesevangelium	2/3	
BAM 09a - Fachdidaktik Katholische Religion						
				pi SE/UE, Grundlagen der Religionsdidaktik	2/2	
				npī Theorie religiöser Bildung	2/3	
				pi Ethische Bildung	2/3	
				pi FD Religion: Philosophisch und theologisch denken	2/3	
BAM 10a - Vertiefung Katholische Religionspädagogik 1: Anthropologie, Sozialethik und Moralthologie						
				npī Christliche Sozialethik	2/3	
				npī Grundkurs Moralthologie I: Grundlegung der Fundamentalmoral	2/3	
				npī Grundkurs Moralthologie II: Klassische Fragen der Ethik des Lebens	2/3	
				npī Philosophische Anthropologie ODER	4/6	
				npī Einführung in die Hindu-Religionen UND	2/3	
				npī Einführung in den Buddhismus	2/3	
BAM 11a - Vertiefung Katholische Religionspädagogik 2						
				npī Schrift und Tradition (Kirche in der Welt von heute)	2/3	
				npī Christologie	2/3	
				npī Pastoralökologie	2/3	
				npī Einführung in die Theologie der Spiritualität	2/3	
				npī Kirchenrecht im Überblick	2/2	
				npī Kirchliches Eherecht	1/1	
BAM 12 - Religionskritik und Gotteslehre						
				npī Metaphysik	2/3	
				npī Philosophische Gotteslehre	4/6	
				npī Dogmatische Gotteslehre	2/3	
BAM 13 – Bachelormodul						
				pi Bachelorseminar + Bachelorarbeit I	2/5	
				npī Bachelorseminar + Bachelorarbeit II	2/5	

Erforderliche Unterlagen für die Anerkennung extern erbrachter Leistungen

Anerkennungen sind im § 78 UG geregelt. Die Anerkennung von Leistungen erfolgt, wenn

- 1) der **Inhalt** (Lehrziele laut Curriculum),
- 2) die **Prüfungsmethode** (zB ein oder mehrere Prüfungsakte, prüfungsimmanent oder nicht-prüfungsimmanent) als auch
- 3) der **Umfang** (gleiche ECTS bzw. Abweichungen von weniger als 25%)

einander weitgehend entsprechen.

Die absolvierte Leistung muss einen gleichwertigen Beitrag zur Erreichung der Studienziele und zum Nachweis des Kompetenzerwerbes leisten.

Antrag

das Formular ist im StudienServiceCenter / StudienServiceStelle erhältlich bzw. als Download auf den Websites; das Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Vorzulegende Nachweise

Prüfungszeugnis

- **muss beinhalten:** Datum der Ausstellung, Prüfungsdatum, vollständiger Titel der LV, Typ der LV (zB prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent), SSt/ECTS, Name der Prüferin/des Prüfers, Note, Semesterzuordnung der LV innerhalb des an einer anderen postsekundären Bildungseinrichtung angebotenen Studiums; Unterfertigung (zB Stempel und Unterschrift oder Zeugnissignatur)
- ausländische Urkunden sind im **Original** oder als **beglaubigte Kopie** vorzulegen.

Bei Bedarf können noch folgende Angaben verlangt werden

- **Beschreibung** der absolvierten Lehrveranstaltungen
 - Vorlage von offiziellen Inhaltsangaben der postsekundären Bildungseinrichtung, sodass die vermittelten Lehrinhalte/ Kompetenzen und die Prüfungsmethoden für die Studienprogrammleitung eine Prüfung der Gleichwertigkeit ermöglichen
 - Sprache, in welcher die Lehrveranstaltung/Prüfung abgehalten wurde
 - Studienplan/ Curriculum in jener Version, in welcher die abgelegte und zur Anerkennung vorgelegte Leistung absolviert wurde
 - Auszüge aus dem Internet mit Angabe des aktuellen Links sind dann ausreichend, wenn diese Seiten in englischer Übersetzung abrufbar sind.



- **Angaben zur Notenskala / eventuell Umrechnungstabellen**
- **Beglaubigung** der vorgelegten Zeugnisse
 - Erläuterung: Die Beglaubigungsvorschriften des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind einzuhalten¹, d.h. die Dokumente entsprechend beglaubigt (Vollbeglaubigung oder in Form der Apostille) vorzulegen. Wurden Übersetzungen im Ausland hergestellt, sind sie mit der Urkunde zu verbinden und in gleicher Weise beglaubigt vorzulegen. Wird die Übersetzung in Österreich durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro hergestellt, genügt es, die Übersetzung im Original der Originalurkunde anzuschließen.
- Sofern in einer Lehrveranstaltung, für die die Anerkennung beantragt wird (zB Bachelorseminar), eine schriftliche Arbeit vorgesehen ist, ist ein Nachweis über die Verfassung einer (gleichwertigen) **schriftlichen Arbeit zu erbringen**. **Hinweis:** Sofern nicht in deutscher, englischer oder in Zielsprache des Curriculums verfasst, können Übersetzungen der schriftlichen Arbeit verlangt werden.
- Sollten oben genannte Informationen nicht ausreichend zur Verfügung stehen oder kann die Gleichwertigkeit an Hand dieser Unterlagen nicht ermittelt werden, so ist die Feststellung der Gleichwertigkeit mit Hilfe von **Stichprobentests**² zulässig.

Hinweis:

Für Anträge auf Anerkennung, bei denen oben genannte Unterlagen teilweise bzw. ganz fehlen, wird im Zuge des Parteiengehörs die Nachreichung dieser Unterlagen innerhalb einer nicht zu erstreckenden Frist von maximal 4 Wochen aufgetragen.

Werden die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht, ist der Antrag zurückzuweisen. Eine neuerliche Antragstellung ist zulässig, sofern dem Antrag vollständige Unterlagen angeschlossen sind.

Es ist Aufgabe der AntragstellerInnen, die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise einzuholen und dem Antrag beizulegen.

¹ Pfad zu **Beglaubigungsliste Hochschulwesen**: <http://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/academic-mobility/enic-naric-austria/anerkennungswesen/>

² Dies bedeutet lediglich ein Hinterfragen der Inhalte der absolvierten Leistungen, keine erneute Prüfung.